

Richtlinien für die Kultur- und Vereinsförderung

Ausschuss für Kultur und Vereine

I. Allgemeines

Die Stadtgemeinde Mank fördert Kulturinitiativen und Vereine, die im Interesse der Gemeinschaft ihre Tätigkeit ausüben und/oder bevorzugt Jugendarbeit verrichten.

Dazu zählen folgende Kategorien:

- a) Rettungsorganisationen und karitative Vereine
- b) Eingetragene Vereine im Zentralen Vereinsregister (ZVR)
- c) Vereinsähnliche Organisationen und Kulturinitiativen

Die Vorschläge über die Art und Höhe der Förderung werden vom Ausschuss für Kultur und Vereine erarbeitet, und dem zuständigen Gremium (Stadtrat oder Gemeinderat) zur Beschlussfassung zugewiesen. Rettungsorganisationen und karitative Vereine sind von diesen Richtlinien ausgeschlossen und werden gesondert behandelt. Bisher bestehende Sondervereinbarungen der Stadtgemeinde mit Vereinen, behalten bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.

II. Förderfähigkeit

Eine Kultur- und Vereinsförderung der Stadtgemeinde Mank erhalten Vereine, die alle nachfolgenden Kriterien erfüllen:

1. Eintragung im ZVR (für nicht im ZVR eingetragene Organisationen nur in begründeten Ausnahmefällen).
2. Vereinssitz mit Sitz in Mank.
3. Aktive und vorwiegend öffentlich betriebene Vereinsarbeit gemäß ihrem Vereinszweck.
4. Keine Gewinnerorientierung gemäß Statuten.

III. Arten der Förderung:

A) Grundförderung:

Eine Grundförderung wird Vereinen gewährt,

1. die seit mindestens **einem** Jahr einen regelmäßigen Vereinsbetrieb unterhalten und im ZVR eingetragen sind;
2. die vorwiegend im öffentlichen Interesse arbeiten;
3. die verstärkt Nachwuchsarbeit (Jugendarbeit) betreiben;
4. die durch eigene Aktionen einen Beitrag zur ordentlichen Kassagebarung leisten.

Die Grundförderung muss jährlich bis **spätestens 31. März** für das vorangegangene Jahr beantragt werden. Verspätet eingelangte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.



Stadt-
gemeinde
Mank

Stadtgemeinde Mank
Schulstraße 1
A-3240 Mank
fon: 02755/2282
fax: 02755/2082
stadtgemeinde@mank.at
www.mank.at

www.mank.at

Der Gesamtbetrag der Grundförderung setzt sich somit aus mehreren Faktoren zusammen:

- 1) Sockelbetrag [fix] € 150,-**
- 2) Jugendarbeit [variabel] € 0-200,-**
(z.B. spezielle Nachwuchsarbeit, Trainingseinheiten für Jugendliche, etc.)
- 3) Einsätze für das Allgemeinwohl [variabel] € 0-200,-**
(z.B. Flurreinigung, Unterstützung anderer Vereine, etc.)
- 4) Öffentlichkeitsarbeit [variabel] € 0-200,-**
(Berichte in Zeitungen, auf Webseiten, Teilnahme an Veranstaltungen [Ferienspiel, Kirtag,...])

Dem Ansuchen sind eine Beschreibung sowie Nachweise darüber beizulegen. Aus der Summe dieser einzelnen Faktoren resultiert schlussendlich die Höhe der Grundförderung. Die Gesamthöhe der Förderung ist jedoch mit 500€ limitiert.

B) Sonderförderung:

Eine Sonderförderung kann nur mit Nachweis der Kosten für nachstehende Punkte beantragt werden:

- 1) Großveranstaltungen**, die öffentlich zugänglich und im Interesse der Öffentlichkeit sind (z.B. sportliche Großveranstaltungen wie Landesmeisterschaften usw., Kulturveranstaltungen, Veranstaltungen speziell für Schüler und Jugendliche).
- 2) Vereinsjubiläen:** gefördert werden nur 25, 50, 75, 100, usw. -jährige Jubiläen mit Beiträgen zu Festschriften oder anderen Aktivitäten zum Jubiläum (Freigabe für Förderungen bei Festschriften erfolgt erst bei Vorlage des Druckexemplars).
- 3) Investitionen** in Sportanlagen, Vereinsunterkünften und deren Adaptierungen sowie Anschaffungen, die dem Vereinszweck dienen und die im Eigentum des Vereines bleiben.
- 4) Materialien und Ausrüstungen** (ausgenommen Sportdressen), die nicht Eigentum des einzelnen Vereinsmitgliedes werden.

Eine anteilmäßige Refundierung der Lustbarkeitsabgabe wird seitens der Stadtgemeinde Mank automatisch berücksichtigt. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

C) Sachbezüge:

Als Förderung für Sachbezüge gelten jene Leistungen, die von der Stadtgemeinde Mank beansprucht wurden wie z.B.:

- 1) Mieten** (z.B. für Vereinslokal, Nachlass bei der Stadtsaalmiete)
- 2) Sportstättenerhaltung** (z.B. Platzpflege, Betriebskosten, Wasserkosten)
- 3) Personalkosten** (z.B. Leistungen von Gemeindebediensteten für einen Verein)

Hier müssen auch alle nicht verrechneten Leistungen angeführt werden (z.B. Nutzung der Sporthallen, Proben in Gemeindegebäuden, etc.)

IV. Ansuchen:

Förderansuchen müssen schriftlich mit den vollständig ausgefüllten Formblättern und entsprechenden Belegen/Nachweisen an die Stadtgemeinde Mank gestellt werden. Das Förderansuchen der Grundförderung gilt für das abgelaufene Kalenderjahr im Nachhinein. Wird um Sonderförderung angesucht, sind die entsprechenden Angebote unbedingt dem Ansuchen beizulegen. Bei positiv beurteilten Förderansuchen erfolgt eine Auszahlung erst nach Vorlage der tatsächlichen Abrechnung. Die Stadtgemeinde Mank behält sich das Recht vor, bei großen Investitionen zusätzlich einen Finanzierungsplan einzufordern.

Unvollständig und nicht fristgerecht abgegebene Ansuchen können nicht berücksichtigt werden!

V. Förderungszusagen

Die Förderungszusage wird dem Verein schriftlich zugestellt und beinhaltet die Förderhöhe sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

VI. Auszahlung der Förderung

Die Förderung wird nach Prüfung der Unterlagen und nach der Beschlussfassung der Förderung im Gemeinderat auf das vom Verein angeführte Konto überwiesen.

VII. Hinweise

Zweckentsprechende Verwendung der Förderungsmittel:

Der/die Förderungswerber/in verpflichtet sich, die Förderung zweckentsprechend zu verwenden. Weiters wird zur Kenntnis genommen, dass die Rückzahlung des Förderungsbetrages vorgeschrieben wird, wenn die Förderungsmittel nicht oder nicht widmungsgemäß verwendet wurden, oder der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung nicht oder nicht vollständig in der von der Stadtgemeinde Mank vorgeschriebenen Form erbracht wird, wissentlich unrichtige oder unvollständige Förderungsansuchen gestellt wurden oder Auflagen, Fristen oder Bedingungen der Stadtgemeinde Mank nicht eingehalten wurden.

Datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13 DSGVO

Zweck und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten

Mit dem Formular der Gemeinde geben Sie personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt werden.

Dauer der Verspeicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde nur so lange gespeichert, wie diese für eine gesetzeskonforme Erledigung Ihres Antrages benötigt werden. Diese ist abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Beispiel: Verrechnungsrelevante Daten sind aus haushaltsrechtlichen Gründen sieben Jahre aufzubewahren.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auch das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sollte eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (z.B. aus rechtlichen Gründen) nicht möglich sein, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten der Gemeinde darüber informiert.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Ihre Ansprechperson in der Gemeinde

Für alle datenschutzrechtlichen Belange kontaktieren Sie bitte die/den Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinde. Sie finden dessen Kontaktdaten sowie auch Angaben zum Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer Daten seitens der Gemeinde unter www.mank.at/datenschutz.